

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 46 der Friedhofsordnung der Stadt Herborn vom 15.07.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.07.2023 für die Friedhöfe der Stadt Herborn folgende

Satzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Herborn vom 15.07.2021 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag | 70,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschurne pro Monat | 70,00 € |
| c) Benutzung des Sezierraums für rituelle Waschungen
bis zu 3 Stunden | 70,00 € |
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird eine Gebühr in Höhe von 120,00 € erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 830,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühr erhoben: 350,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnennischen wird für das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 100,00 €
- (4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen, die gemäß § 13 der Friedhofsordnung von städtischen Arbeitern nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne aus der Urnenwand werden **130,00 €** erhoben.
- (3) Für die Wiederbestattung auf einem Friedhof im Stadtgebiet Herborn gelten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Bestattungsgebühren.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Reihengrabstätten
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 800,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 530,00 €
 - c) Wiesenreihengrabstätte 1.600,00 €
- (2) Urnenreihengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte	420,00 €
b) Urnengemeinschaftsanlage	760,00 €
c) Urnenwiesenreihengrabstätte	570,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren, die Überlassung von Grabstätten in bevorzugter Lage und Familiengrabstätten für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 23, 25 und 26 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) für Wahlgrabstätten pro Grabstelle | 1.300,00 € |
| b) für Familiengrabstätten, pro Stelle | 2.500,00 € |
| c) für Grabstätten in bevorzugter Lage, pro Stelle | 4.100,00 € |
| d) Für Wahlgrabstätten auf dem Feld für muslimische Bestattungen pro Stelle | 1.300,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden
- | | |
|---|----------|
| a) für Urnenwahlgrabstätten (bis 2 Urnen) | 620,00 € |
| b) für Urnenwahlgrabstätten (3 bis 6 Urnen) | 800,00 € |
- erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§§ 23, 25, 26 und 32 der Friedhofsordnung) werden gemäß der Friedhofsordnung, 1/30 bzw. 1/40 pro Jahr für jede Grabstelle von der zurzeit gültigen Gebühr erhoben.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) für eine Urnennische zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen | 680,00 € |
| b) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 420,00 € |
| c) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Beisetzungen | 1.450,00 € |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der zurzeit gültigen Gebühr gem. Abs. 1.a) erhoben (§ 33 der Friedhofsordnung).

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) bei Grabstätten für Erdbestattungen pro Stelle
 - a) Reihengrab bzw. Reihewahlgrab 255,00 €
 - b) Familiengrabstätte 460,00 €
 - c) Grabstätte in bevorzugter Lage 960,00 €
 - d) Wahlgrabstätte auf dem Feld für muslimische Bestattungen 255,00 €
- 2) bei Urnengrabstätten (Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten)
 - a) bis zu 2 Urnen 90,00 €
 - b) 3 bis 6 Urnen 150,00 €
- 3) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 40 Abs. 2 der Friedhofsordnung) bei sonstigen Grabarten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Räumung der Urnennische incl. Wiederbestattung 90,00 €
 - b) Räumung des Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage incl. Wiederbestattung 65,00 €
 - c) Wiesenreihengrab und Urnenwiesenreihengrab 65,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.07.2012 aufgestellt wurde, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die in Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorzeitige Grababräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte.

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
 - 1) einmalig 25,00 €
 - 2) für die Dauer von 1 Jahr 60,00 €
 - 3) für die Dauer von 5 Jahren 240,00 €
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 30,00 €
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 38 der Friedhofsordnung) 60,00 €

Die Gebühren für die Errichtung eines Grabmals werden bereits mit den Bestattungsgebühren erhoben. Für Grabarten, bei denen keine Grabmale errichtet werden, entfällt diese Gebühr.

- d) Ausstellen von Bescheinigungen und sonstigen Erlaubnissen 15,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Herborn veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft